

## Sicherheitsdatenblatt MAPEGROUT PRIMER D

Sicherheitsdatenblatt vom 8/5/2015, Version 1

### ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Handelsname: MAPEGROUT PRIMER D

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Empfohlene Verwendung:  
Fertigmörtel.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant:

MAPEI GmbH - Bahnhofplatz 10 - 63906 ERLENBACH

Sachkundige Person verantwortlich für das Sicherheitsdatenblatt:

sicurezza@mapei.it

1.4. Notrufnummer

MAPEI GmbH - phone : +49-9372-98950

fax: +49-9372-989548

www.mapei.de (office hours)

Giftnotruf Berlin: +49-0-30-19-24-0

### ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Kriterien der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP)“:

- ⚠ Achtung, Skin Irrit. 2, Verursacht Hautreizungen.
- ⚠ Gefahr, Eye Dam. 1, Verursacht schwere Augenschäden.
- ⚠ Achtung, STOT SE 3, Kann die Atemwege reizen.

Für die menschlichen Gesundheit und die Umwelt gefährliche physisch-chemische Auswirkungen:

Keine weiteren Risiken

2.2. Kennzeichnungselemente

Symbole:



Gefahr

Gefahrenhinweise:

## Sicherheitsdatenblatt MAPEGROUT PRIMER D

H315 Verursacht Hautreizungen.  
H318 Verursacht schwere Augenschäden.  
H335 Kann die Atemwege reizen.

**Sicherheitshinweise:**

P261 Einatmen von Staub vermeiden.  
P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.  
P302+P352 BEI KONTAKT MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen.  
P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.  
P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

**Sondervorschriften:**

Keine

**Enthält:**

Portland Zement, Cr(VI) <2ppm

Besondere Regelungen gemäß Anhang XVII der REACH-Verordnung nachfolgenden Änderungen:  
Keine

**2.3. Sonstige Gefahren**

vPvB-Stoffe: Keine - PBT-Stoffe: Keine

**Weitere Risiken:**

Keine weiteren Risiken  
Siehe Paragraph 11 Zusatzinformation bezüglich Siliziumkristall

### ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe  
N.A.

3.2. Gemische

Gefährliche Komponenten gemäß Richtlinie 67/548/EWG und Verordnung (EG) Nr.1272/2008 (CLP) sowie die dazugehörigen Einstufungen:

>= 50% - < 75% Portland Zement, Cr(VI) <2ppm

CAS: 65997-15-1, EC: 266-043-4

⚠ 3.8/3 STOT SE 3 H335

⚠ 3.2/2 Skin Irrit. 2 H315

⚠ 3.3/1 Eye Dam. 1 H318

>= 25% - < 50% kristalline Kieselsäure ( $\varnothing > 10 \mu$ )

CAS: 14808-60-7, EC: 238-878-4

Das Produkt wird gemäß CLP-Verordnung 1272/2008/EG nicht als gefährlich erachtet.

### ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

**4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen**

**Nach Hautkontakt:**

Körperteile, die sicher oder wahrscheinlich mit dem Produkt in Berührung gekommen sind, mit reichlich Wasser und eventuell Seife abwaschen.  
Den Körper vollständig waschen (Dusche oder Bad).

## Sicherheitsdatenblatt MAPEGROUT PRIMER D

- Die kontaminierten Kleidungsstücke sofort ablegen und sie auf sichere Weise entsorgen.
- Nach Augenkontakt:  
Im Falle von Augenkontakt die Augen über einen ausreichenden Zeitraum mit Wasser spülen und die Augenlider offen halten; sofort einen Augenarzt konsultieren.  
Das unverletzte Auge schützen.
- Nach Verschlucken:  
Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.
- Nach Einatmen:  
Im Falle von Einatmen unverzüglich einen Arzt konsultieren und ihm die Packung bzw. das Etikett zeigen.
- 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen  
Das Produkt führt bei Einatmen zu Reizungen der Atemwege und bei Kontakt mit der Haut zu erheblichen Entzündungen, mit Hautrötungen, Schorf oder Hautausschlägen.  
Das Produkt kann bei Kontakt mit den Augen schwere Verletzungen wie eine Trübung der Netzhaut oder Verletzungen der Iris verursachen.  
Das Produkt enthält Zement. Zement reagiert mit Feuchtigkeit stark alkalisch, deshalb Kontakt mit Haut und Augen vermeiden.
- 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung  
Im Falle eines Unfalls bzw. bei Unwohlsein sofort einen Arzt konsultieren (wenn möglich, die Bedienungsanleitung bzw. das Sicherheitsdatenblatt vorzeigen).  
Behandlung:  
(siehe Absatz 4.1)

### ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

- 5.1. Löschmittel  
Geeignete Löschmittel:  
Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>).  
Löschmittel, die aus Sicherheitsgründen nicht verwendet werden dürfen:  
Im allgemeinen keines.
- 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren  
Nicht feuergefährlich.
- 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung  
Geeignete Atemgeräte verwenden.  
Das kontaminierte Löschwasser getrennt auffangen. Nicht in der Abwasserleitung entsorgen.  
Wenn im Rahmen der Sicherheit möglich, die unbeschädigten Behälter aus der unmittelbaren Gefahrenzone entfernen.

### ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

- 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren  
Die persönliche Schutzausrüstung tragen.  
Bei Exposition gegenüber Dämpfen, Stäuben oder Aerosolen Atemgeräte tragen.  
Für eine angemessene Belüftung sorgen.  
Einen angemessenen Atemschutz verwenden.  
Die in Punkt 7 und 8 aufgeführten Schutzmaßnahmen beachten.
- 6.2. Umweltschutzmaßnahmen  
Das Eindringen in den Boden/Unterboden verhindern. Das Abfließen in das Grundwasser oder in die Kanalisation verhindern.  
Das kontaminierte Waschwasser auffangen und entsorgen.  
Bei Austritt von Gas oder bei Eintritt in Wasserläufe, den Boden oder die Kanalisation die zuständigen Behörden informieren.  
Geeignetes Material zum Auffangen: absorbierende oder organische Materialien, Sand
- 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

## Sicherheitsdatenblatt MAPEGROUT PRIMER D

Schutzkleidung anlegen und Produkt rasch auffangen.  
Verbreitung aufhalten und mechanisch aufnehmen, ohne zu viel Staub aufzuwirbeln.  
Nach dem Auffangen betroffenen Bereich und betroffenes Material mit Wasser waschen.  
Mit reichlich Wasser waschen.  
6.4. Verweis auf andere Abschnitte  
Siehe auch die Abschnitte 8 und 13

### ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

- 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung  
Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden und Exposition zu starker Staubkonzentrationen vermeiden.  
Entstehung und Ablagerung von Staub vermeiden.  
Das Belüftungssystem vor Ort verwenden.  
Kontaminierte Kleidungsstücke müssen vor dem Eintritt in Speiseräume gewechselt werden.  
Während der Arbeit nicht essen oder trinken.  
Für die empfohlenen Schutzausrüstungen wird auf Abschnitt 8 verwiesen.  
Unter bestimmten Umständen kann der Feinstaub zu Explosionen führen. Von offenen Flammen, Funken und Wärmequellen fernhalten. Die Stretchfolie in Explosion nicht in explosionsgefährdeten Orten entfernen (wegen der Gefahr der Ladung / Entladung statischer Elektrizität).
- 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten  
Behälter immer gut verschließen.  
Unverträgliche Werkstoffe:  
Nicht der Einwirkung von Wasser oder feuchter Umgebung aussetzen.  
Angaben zu den Lagerräumen:  
Entsprechende Belüftung der Räume.
- 7.3. Spezifische Endanwendungen  
Kein besonderer Verwendungszweck

### ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

- 8.1. Zu überwachende Parameter  
Portland Zement, Cr(VI) <2ppm - CAS: 65997-15-1  
ACGIH - LTE mg/m<sup>3</sup>(8h): 1 mg/m<sup>3</sup> - Anmerkungen: A4, (E,R) - Pulm func, resp symptoms, asthma  
kristalline Kieselsäure (Ø > 10 µ) - CAS: 14808-60-7  
ACGIH - LTE mg/m<sup>3</sup>(8h): 0.025 mg/m<sup>3</sup> - Anmerkungen: A2 (R) - Pulm fibrosis, lung cancer  
DNEL-Expositionsgrenzwerte  
N.A.  
PNEC-Expositionsgrenzwerte  
N.A.
- 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition  
Augenschutz:  
Schutzbrille.  
Hautschutz:  
Kleidung tragen, die einen vollständigen Schutz der Haut garantiert, z.B. aus Baumwolle, Gummi, PVC oder Viton.  
Handschutz:  
Schutzhandschuhe tragen, die einen vollständigen Schutz garantieren, z.B. aus PVC, Neopren oder Gummi.  
Es werden Neoprene-Schutzhandschuhe (0,5 mm) empfohlen.  
Nicht empfohlene Schutzhandschuhe: handschuhe nicht wasserdicht

## Sicherheitsdatenblatt MAPEGROUT PRIMER D

### Atemschutz:

Bei normaler Verwendung nicht erforderlich.

Das Tragen einer Staubmaske (P2) wird empfohlen

Bei unzureichender Belüftung Atemfiltermasken mit B Filtern (EN 14387) verwenden.

Alle individuellen Schutzausrüstungen müssen den relevanten EN-Normen entsprechen (wie z.B. EN 374 für Handschuhe oder EN 166 für Brillen), ordentlich gepflegt und auf geeignete Weise gelagert sein. Die Verwendungsdauer von Schutzausrüstungen gegen chemische Substanzen hängt von verschiedenen Faktoren ab (Art und Weise der Nutzung, klimatische und Lagerungsbedingungen), welche die in den EN-Normen vorgegebene Verwendungszeit erheblich reduzieren können. Es wird in jedem Fall empfohlen, den Hersteller der Schutzausrüstungen zu konsultieren. Eine Arbeitseinweisung der Verwender in den Gebrauch der Schutzausrüstungen ist vorgeschrieben.

### Wärmerisiken:

Keine

### Kontrollen der Umweltexposition:

Keine

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

|                                             |                           |
|---------------------------------------------|---------------------------|
| Aussehen:                                   | Pulver                    |
| Farbe:                                      | grau                      |
| Geruch:                                     | zementartig               |
| Geruchsschwelle:                            | N.A.                      |
| pH:                                         | N.A.                      |
| pH(wässrige Dispersion,10%):                | 12                        |
| Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:                  | N.A.                      |
| Unterer Siedepunkt und Siedeintervall:      | == °C                     |
| Entzündbarkeit Festkörper/Gas:              | N.A.                      |
| Oberer/unterer Flamm- bzw. Explosionspunkt: | N.A.                      |
| Dampfdichte:                                | N.A.                      |
| Flammpunkt:                                 | == °C                     |
| Verdampfungsgeschwindigkeit:                | N.A.                      |
| Dampfdruck:                                 | N.A.                      |
| Dichtezahl:                                 | N.A.                      |
| Schüttdichte:                               | 1.2-1.3 g/cm <sup>3</sup> |
| Dampfdichte:                                | N.A.                      |
| Wasserlöslichkeit:                          | teillöslich               |
| Löslichkeit in Öl:                          | unlöslich                 |
| Viskosität:                                 | N.A.                      |
| Selbstentzündungstemperatur:                | == °C                     |
| Explosionsgrenzen:                          | ==                        |
| Zerfalltemperatur:                          | N.A.                      |
| Partitionskoeffizient (n-Oktanol/Wasser):   | N.A.                      |
| Explosionsgrenzen:                          | ==                        |
| Brennvermögen:                              | N.A.                      |

### 9.2. Sonstige Angaben

|                                         |      |
|-----------------------------------------|------|
| Mischbarkeit:                           | N.A. |
| Fettlöslichkeit:                        | N.A. |
| Leitfähigkeit:                          | N.A. |
| Typische Eigenschaften der Stoffgruppen | N.A. |

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

902767-D/1

Page n. 5 von 10

## Sicherheitsdatenblatt MAPEGROUT PRIMER D

- 10.1. Reaktivität  
Stabil unter Normalbedingungen
- 10.2. Chemische Stabilität  
Stabil unter Normalbedingungen
- 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen  
Keine
- 10.4. Zu vermeidende Bedingungen  
Unter normalen Umständen stabil.
- 10.5. Unverträgliche Materialien  
Keine spezifische.
- 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte  
Keine.

### ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

#### 11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Eindringwege:

- Verschlucken: Ja
- Einatmen: Ja
- Berührung: Nein

Angaben zur Toxikologie bezüglich des Gemisches:

Es sind keine toxikologischen Daten über das Gemisch verfügbar. Für die Abschaetzung der toxikologischen Wirkungen durch die Gemischexposition muss daher die Konzentration der einzelnen Substanzen berücksichtigt werden.

Toxikologische Informationen zum Gemisch:

N.A.

Toxikologische Informationen zu den Hauptbestandteilen des Gemisches:

N.A.

Ätzende/reizende Wirkung:

Haut:

Reizungen sind bei Berührung möglich.

Augen:

Schwere Augenschäden sind bei direkter Berührung möglich.

Sensibilisierung:

Keine Gefährdung bekannt.

Kanzerogenität:

Die IARC (International Agency for Research on Cancer) nimmt an, dass die am Arbeitsplatz eingeatmete kristalline Kieselsäure Lungenkrebs beim Menschen verursachen kann.

Sie weist jedoch darauf hin, dass die krebserregende Wirkung von der Beschaffenheit der Kieselsäure und den physisch/biologischen Umweltbedingungen abhängt. Es gibt eine Reihe von Untersuchungsergebnissen, die die Tatsache nahelegen, dass das erhöhte Krebsrisiko nur auf Personen beschränkt ist, die bereits an Silikose erkrankt sind.

Nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand ist der Schutz vor Silikose durch Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen ausreichend gewährleistet.

Mutagenität:

Keine Gefährdung bekannt.

Reproduktionstoxizität:

Keine Gefährdung bekannt.

Wenn nicht anders angegeben, sind die folgenden von der EG VO 453/2010 verlangten Daten als N/A anzusehen.:

- a) akute Toxizität
- b) Ätz-/Reizwirkung auf die Haut
- c) schwere Augenschädigung/-reizung
- d) Sensibilisierung der Atemwege/Haut

## Sicherheitsdatenblatt MAPEGROUT PRIMER D

- e) Keimzell-Mutagenität
- f) Karzinogenität
- g) Reproduktionstoxizität
- h) spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition
- i) spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition
- j) Aspirationsgefahr

### ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

- 12.1. Toxizität  
Bei Anwendung der GLP (Gute Labor Praxis) wird das Produkt nicht in die Umwelt freigesetzt  
Keine Daten des Gemisches verfügbar  
Biologische Abbaubarkeit: nicht leicht biologisch abbaubar  
Biologische Abbaubarkeit: keine Daten des Gemisches verfügbar  
N.A.
- 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit  
N.A.
- 12.3. Bioakkumulationspotenzial  
N.A.
- 12.4. Mobilität im Boden  
N.A.
- 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung  
Liste der für die Umwelt gefährlichen enthaltenen Substanzen und entsprechende Klassifikation:  
91 ppm Zinnsulfat  
CAS: 7488-55-3  
R50 Sehr giftig für Wasserorganismen.  
EC50 (Algen): 0.2 mg/l (72 hr)  
vPvB-Stoffe: Keine - PBT-Stoffe: Keine
- 12.6. Andere schädliche Wirkungen  
Keine Daten des Gemisches verfügbar

### ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

- 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung  
Nach Möglichkeit wiederverwerten. Entsprechend den geltenden örtlichen und nationalen Bestimmungen vorgehen.  
91/156/EWG, 91/689/EWG, 94/62/EG und nachfolgende Ergänzungen.  
Produkt:  
Empfehlung: Das trockene Pulver mit Wasser anmischen und aushärten lassen. Nicht ausgehärtete Restmengen sind als Baustellenabfälle zu entsorgen.  
Ungereignete Verpackungen:  
Empfehlung: Sorgfältig entleerte Verpackungen sind, je nach Herkunft, Hausmüll bzw. Baustellen- oder Gewerbeabfall.  
Entsorgung des ausgehärtenden Produktes (EAK-Nr.) : 17 01 01  
Entsorgung des nicht ausgehärteten Produktes (EAK-Nr.) : 17 01 01  
Der vorgeschlagene europäische Abfallcode basiert auf der Zusammensetzung des Produktes. Je nach dem speziellen Verwendungsbereich kann ein abweichender Abfallcode erforderlich sein. Bitte EG-Richtlinie 2001/118/EG beachten.

### ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

- 14.1. UN-Nummer  
UN Nummer: ==
- 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung  
14.2 Passender UN-Transport:

## Sicherheitsdatenblatt MAPEGROUT PRIMER D

|                                                                                               |                |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|
| N.A.                                                                                          |                |
| 14.3. Transportgefahrenklassen                                                                |                |
| RID/ADR:                                                                                      | kein Gefahrgut |
| Luftweg (ICAO/IATA):                                                                          | kein Gefahrgut |
| Seeweg (IMO/IMDG):                                                                            | kein Gefahrgut |
| N.A.                                                                                          |                |
| 14.4. Verpackungsgruppe                                                                       |                |
| 14.4 Verpackungsgruppe:                                                                       |                |
| N.A.                                                                                          |                |
| 14.5. Umweltgefahren                                                                          |                |
| Meeresschadstoff:                                                                             | Nein           |
| N.A.                                                                                          |                |
| 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender                                          |                |
| N.A.                                                                                          |                |
| 14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code |                |
| N.A.                                                                                          |                |
| Nein                                                                                          |                |

### ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

RL 67/548/EWG (Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe)  
 RL 99/45/EG (Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen)  
 RL 98/24/EG (Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit)  
 RL 2000/39/EG (Arbeitsplatz-Richtgrenzwerte)  
 RL 2006/8/EG  
 Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)  
 Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)  
 Verordnung (EG) Nr. 790/2009 (1. ATP CLP) und (EU) Nr. 758/2013  
 Verordnung (EU) Nr. 453/2010 (Anhang I)  
 Verordnung (EU) Nr. 286/2011 (2. ATP CLP)

Beschränkungen zum Produkt oder zu den Inhaltsstoffen gemäß Anhang XVII der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) und nachfolgenden Änderungen:

Beschränkungen zum Produkt:

Keine Beschränkung.

Beschränkungen zu den Inhaltsstoffen gemäß:

Keine Beschränkung.

Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) – Anhang. XVII

The product contains Cr (VI) under the limits established by annex. XVII pt.47. Respect the duration according to the information described on the packaging

Richtlinie 1999/45/EG

Gesetzesdekret Nr. 81 vom 9. April 2008, Titel IX, „Sostanze pericolose – Capo I – Protezione da agenti chimici“ (Gefahrstoffe – 1. Abschnitt – Schutz vor chemischen Stoffen)

Richtlinie 2000/39/EG

Gesetzesdekret Nr. 152 vom 3. April 2006, in aktueller Fassung (Umweltrichtlinien)

Richtlinie 105/2003/EG (Seveso III): N.A.

ADR – IMDG – IATA

VOC (2004/42/EC) : N.A. g/l



## Sicherheitsdatenblatt MAPEGROUT PRIMER D

Am 26. April 2006 wurde eine Multi-Sektor-Vereinbarung für einen sozialen Dialog unterzeichnet, basierend auf einem „Guide to Good Practices“ für den Schutz der Gesundheit der Arbeiter, die in Kontakt mit Produkten, die kristallines Siliziumdioxid enthalten sind. Der Text wurde im Amtsblatt der Europäischen Union (2006 / C 279/02) veröffentlicht und der "Guide to Good Practice", mit Anhängen, ist im Internet unter [www.nepsi.eu](http://www.nepsi.eu) zu finden. Beide bieten Hinweise und Informationen für die Handhabung von Produkten, die Quarzfeinstaub enthalten.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung  
nein

### ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Wortlaut der Sätze aus Punkt 3:

H335 Kann die Atemwege reizen.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde vollständig gemäß Verordnung (EG) 453/2010 angepasst.

Diese Unterlagen wurden von einem Fachmann mit entsprechender Ausbildung abgefasst.

Hauptsächliche Literatur:

NIOSH - Registry of toxic effects of chemical substances (1983)

ECDIN - Environmental Chemicals Data and Information Network - Joint Research Centre,

Commission of the European Communities

SAX'S - Dangerous properties of industrial materials - Tenth Edition

Istituto Superiore di Sanità - Inventario Nazionale Sostanze Chimiche

Die vorstehenden Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie gelten nur für das angegebene Produkt und stellen keine Zusicherung von Eigenschaften dar.

Es obliegt dem Anwender die Zuständigkeit und die Vollständigkeit dieser Angaben für seine spezifische Anwendung zu kontrollieren.

Dieses Datenblatt ersetzt alle früheren Ausgaben.

|             |                                                                                                             |
|-------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ADR:        | Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße.           |
| CAS:        | Chemical Abstracts Service (Abteilung der American Chemical Society).                                       |
| CLP:        | Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung                                                                    |
| DNEL:       | Abgeleitetes Null-Effekt-Niveau (DNEL)                                                                      |
| EINECS:     | Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe                                    |
| GefStoffVO: | Gefahrstoffverordnung.                                                                                      |
| GHS:        | Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien.                              |
| IATA:       | Internationale Flug-Transport-Vereinigung (IATA).                                                           |
| IATA-DGR:   | Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter der Internationalen Flug-Transport-Vereinigung (IATA). |
| ICAO:       | Internationale Zivilluftfahrtorganisation (ICAO)                                                            |
| ICAO-TI:    | Technische Anleitungen der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO)                                |
| IMDG:       | Gefahrgutkennzeichnung für gefährliche Güter im Seeschiffsverkehr                                           |

## Sicherheitsdatenblatt MAPEGROUT PRIMER D

|         |                                                                                |
|---------|--------------------------------------------------------------------------------|
|         | (IMDG-Code)                                                                    |
| INCI:   | Internationale Nomenklatur für kosmetische Inhaltsstoffe (INCI)                |
| KSt:    | Explosions-Koeffizient.                                                        |
| LC50:   | Letale Konzentration für 50 Prozent der Testpopulation.                        |
| LD50:   | Letale Dosis für 50 Prozent der Testpopulation.                                |
| LTE:    | Langfristige Exposition.                                                       |
| PNEC:   | Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC-Wert)                            |
| RID:    | Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr |
| STE:    | Kurzzeitexposition.                                                            |
| STEL:   | Grenzwert für Kurzzeitexposition                                               |
| STOT:   | Zielorgan-Toxizität                                                            |
| TLV:    | Arbeitsplatzgrenzwert                                                          |
| TWATLV: | Schwellenwert für zeitgemittelten 8-Stunden-Zag (TWATLV) (ACGIH-Standard).     |
| OEL:    | European threshold limit value                                                 |
| VLE:    | Threshold Limiting Value.                                                      |
| WGK:    | Wassergefährdungsklasse                                                        |
| TSCA:   | United States Toxic Substances Control Act Inventory                           |
| DSL:    | DSL - Canadian Domestic Substances List                                        |